



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 24.12.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 24.12.2026

Meldungsnummer: KK04-0000023933

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf

Kollokationsplan und Inventar Nanotech SWHL GmbH in Liquidation

Schuldner:

Nanotech SWHL GmbH in Liquidation

CHE-142.188.683

c/o: Empa

Überlandstrasse 129

8600 Dübendorf

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 13.01.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 03.01.2022

Auflagestelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Dübendorf,

Bettlistrasse 28,

8600 Dübendorf

Kontaktstelle für Beschwerden:

Angaben zur Anmeldestelle siehe unter „Bemerkungen“ unten.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Angaben zur Anmeldestelle siehe unter „Bemerkungen“ unten.

Bemerkungen:

Im Konkurs über die genannte Gesellschaft liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Dübendorf zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes und Beschwerden gegen das Inventar sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Uster rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.